

Satzung zur Änderung und Ergänzung der Baubeschränkungen für das Gebiet "Parkstadt am Schellenberg, II. Bauabschnitt"

- genehmigt mit RE vom 08.08.1961, Nr. III/3-610.5 -

Der Stadtrat erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (GBl I S. 2253), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgende Festlegungen für den Bebauungsplan "Parkstadt am Schellenberg, II. Bauabschnitt" als Satzung:

§ 1

Die neue Fassung der Ziffer 5 Satz 1 der Baubeschränkungen lautet:

Nebengebäude sind bauliche Anlagen, die den Zielen und Zwecken eines anderen Gebäudes dienen und diesen gegenüber von nur untergeordneter Bedeutung sind.

Nebengebäude wie z.B. Holzlegen, Gerätehäuschen und überdachte Freisitze in Verbindung mit Wohngebäuden sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Nebengebäude sind mit der Garage in einem Baukörper und unter einem Dach zusammenzufassen, wobei an der Grundstücksgrenze eine Gesamtnutzfläche von 50 m² nicht überschritten werden darf.

Nebengebäude können ausnahmsweise paarweise an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sie sind einheitlich auszuführen. Bei der Gestaltung hat sich der nachfolgende Bauherr dem genehmigten Bauplan des Grundstücksnachbarn anzupassen.

Die Grundfläche dieser Nebengebäude darf 15 m² nicht übersteigen.

Die Traufhöhe darf talwärts bei geneigtem Gelände 2,25 m nicht überschreiten.

Dachform, -neigung und -eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Grundsätzlich sind Nebengebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, sofern aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück keine andere Möglichkeit besteht und die Errichtung aus städtebaulicher Sicht akzeptabel ist. Der Standort ist im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.

Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude ohne Aufenthaltsraum errichtet werden.

Nebengebäude sind nur auf Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zugelassen.

Für bereits bestehende Nebengebäude sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen im Bebauungsplan zulässig, soweit diese nicht eingehalten werden.

Alle Nebengebäude bedürfen der Baugenehmigung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft.

Gleichzeitig verliert Absatz 5 Satz 1 der gültigen Baubeschränkungen für den Bebauungsplan "Parkstadt am Schellenberg, II. Bauabschnitt" seine Rechtsverbindlichkeit.

Donauwörth, 21.12.1989

Dr. Böswald
Erster Bürgermeister

....., Landrat von Donau-Ries, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch) vom 7. Juli 1987 (GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, hat dem nach § 11 Absatz 3 BauGB angezeigten Bebauungsplan mit Schreiben vom 23. 01. 1990 Nr. 40-2/R..... die Zustimmung erteilt.

Donauwörth, 23. 01. 1990.....
Landratsamt Donau-Ries

Alfons Braun, Landrat